

Unverkäufliches Dienstexemplar!

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Plandokument 7150

Festsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Jänner 1999,
Pr. Zl. 538 GPZ/98, den folgenden Beschluß gefaßt:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7150 mit der rot strichpunkttierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Hirschstettner Straße, Aspernstraße, Planken-
maisstraße, Erzherzog-Karl-Straße, Linien-
zug 1-6, Straße Code 6042 und Hyazinthengasse
im 22. Bezirk, Kat. G. Hirschstetten und Aspern

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 Bauordnung für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der Bauordnung für Wien wird bestimmt, daß bei einer Straßenbreite unter 10,0 m Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite,

bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis unter 16,0 m Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und
bei einer Straßenbreite ab 16,0 m Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite herzustellen sind.

3. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für das gesamte Plangebiet ohne eigene Kennzeichnung im Plan bestimmt:
 - 3.1. Im Bereich des gesamten Plangebietes darf, wenn nicht anders bestimmt wurde, der höchste Punkt der zur Errichtung gelangenden Dächer die ausgeführte Gebäudehöhe um nicht mehr als 4,5 m überragen.
 - 3.2. Bei jenen Gebäuden, die die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten, ist die Errichtung von Dachgaupen untersagt.
 - 3.3. Im gesamten Plangebiet sind im Bauland/Wohngebiet und im Bauland/Gartensiedlungsgebiet nicht bebaute bebaubare Bereiche, soweit sie nicht für Rangier- und Zufahrtsw Zwecke benötigt werden, gärtnerisch auszugestalten.
 - 3.4. Die mit Nebengebäuden bebaute Grundfläche darf im Wohngebiet höchstens 30 m² je Bauplatz betragen.
 - 3.5. Die Dachneigung im Gartensiedlungsgebiet darf zwischen 30 Grad und 45 Grad betragen.
 - 3.6. Die Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal ist im Sinne des § 5 (4) lit. m der BO für Wien nicht zulässig.
4. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für Teile des Plangebietes mit eigener Kennzeichnung im Plan (BB) bestimmt:
 - 4.1. Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.
 - 4.2. Die auf den mit BB2 bezeichneten Flächen zur Errichtung gelangenden Hauptgebäude dürfen pro Objekt 200 m² bebaute Grundfläche nicht überschreiten.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Binder
Senatsrat